

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung

Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

Geschäftszahl: 2024-0.303.955

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Niklas Sonntag**  
Sachbearbeiter

[NIKLAS.SONNTAG@BKA.GV.AT](mailto:NIKLAS.SONNTAG@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203919  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: PrsG-550-1/LG-193

## **Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes, mit dem das Landesforstgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1):

Entsprechend den Novellierungsanordnungen lautet der zweite Satz nunmehr wie folgt:

„Die Anforderung von Dienstleistungen ist nach Möglichkeit auf die vom Waldbrand betroffene Gemeinde und deren Nachbargemeinden beschränkt, sie kann jedoch bei Bedarf auch darüber hinausgehen.“

Aus sprachlicher Sicht und um den imperativen Charakter der Bestimmung zu wahren, wird vorgeschlagen, auf die Einfügung der Wortfolge „nach Möglichkeit“ zu verzichten.

### Zu Z 15 (§ 32 Abs. 2):

Abs. 2 wiederholt Bestimmungen des VStG und verweist zugleich darauf. Aus legistischer Sicht und unter Berücksichtigung vergleichbarer Formulierungen in anderen

Landesgesetzen wird angeregt zu prüfen, inwieweit ein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VStG ausreicht.

Wien, am 6. Mai 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt